

Vollesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 480.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 197.

Verleger: J. G. Neumann, Neudamm 13. Druck: J. G. Neumann, Neudamm 13. Preis: 1 Mark 50 Pf. pro Quartal. Einzelhefte 5 Pf. pro Stück. Anzeigen: 10 Pf. pro Zeile pro Tag. Abonnement: 3 Mark 50 Pf. pro Jahr. Ausland: 4 Mark 50 Pf. pro Jahr. Postamt: Neudamm 13. No. 13. Telephon: 111. 1904.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 12. Oktober 1904.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 3. Telephon-Nr. VII Nr. 11 494. Druck und Verlag von Otto Zschke in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 12. Oktober.

Die Todesstrafe

Für die Befestigung der Todesstrafe tritt in drei fortlaufenden Artikeln das Frankfurter demokratische Organ ein, obwohl jene Straftat in unserem Strafgesetzbuch verpönt ist. Die Befestigung der Todesstrafe ist für den vollendeten Mord, sowie auch für den Mordversuch am Kaiser und am Landesherren angedroht. Die sozialdemokratische Propaganda durch die Artikel erfolgt nach. In denselben wird vom Verfasser jener Artikel mit geringfügigen von den angeblich wenig fähigen Argumenten gesprochen, welche der Reichsanwalt Herr Wislizenus bei der Beratung des Strafgesetzbuches in seiner Reichstagsrede vom 1. März 1870 für die Beibehaltung der Todesstrafe geltend machte, wogegen sich die wichtigsten Gesichtspunkte vorfinden, wie z. B. die Hinweilung darauf, daß die Gegner der Todesstrafe doch selber an der Wirksamkeit und dem Eindring, welchen sie für den Schutz des ruhigen Bürgers mache, nicht zweifeln, wie dies schon daraus hervorgehe, daß sie für solche Fälle, wo es absolut darauf ankomme, hinreichenden Schutz der Bürger zu bewerkstelligen, die Todesstrafe beibehalten wollten. „Was ist denn,“ führt der Reichsanwalt damals fort, „der Grund, weshalb im Verlagerungsstadium und im Herd und in der Marine auch die Todesstrafe beibehalten wollen? Doch wohl, weil Sie dieser Straftat eine noch energiereichere Wirkung zuschreiben als der Ausübung auf eine Einperrung mit möglicher Begnadigung oder Befreiung! Wenn Sie das aber zugeben, daß nur um eines Saures Breites mehr Schutz für den friedlichen Bürger darin liegt, dann sind Sie ihm schuldig, ihm dies Mehr von Schutz, welches die Befestigung gegen Mörder und Mörder geben kann, auch zu geben.“

Die „Frankf. Ztg.“ findet aber die Todesstrafe vom Standpunkte der Gerechtigkeit her, weil jeder Mensch gebietet werden könne, und diese Straftat jede Befestigung abseheide. Die Wahrheit dieser Behauptung ließe sich dahingestellt, obschon darauf hingewiesen werden kann, daß zwischen der Tat und dem Urteilsspruch eine gewisse Zeit verstreift, binnen deren die durch den Gedanken, bald vor dem höchsten Richter zu stehen, bewirkte Erleichterung wohl auch bei einem verärgerten Verbrecher eine gewisse Reaktion hervorruft. Steht denn aber, so meint hierzu mit Recht die „Post“, die Sache überhaupt so, daß der Mörder durch sein Verbrechen dem Staat gegenüber lediglich ein Recht auf Verlesungsverduldung gewinnt? Hat nicht vielmehr der Staat ein Recht gegen solche Verbrechen, als das Recht der Notwehr und der Vergeltung, die in den schwersten Fällen auch die schärfste Sühne bedingt?

Was soll es auch heißen, wenn die „Frankf. Ztg.“ uns entgegenschlägt, daß „das Menschenleben etwas Unverletzliches und Seltsames ist“ — natürlich nicht dasjenige des faulföhligen gemordeten Opfers, sondern vielmehr das Leben des Verbrechens, welches man um keinen Preis antauchen sollte, wobei derlei auch wie dies nicht selten vorkommt, selbst nach der Tat in seinem politischen Fanatismus und seiner Eitelkeit den freudigen Zynismus zur Schau tragen.

Wir haben jedoch vor den Schranken des Schourgerichts in Hamburg eine Engelmanns Witwe sechs Jahre unter der Anklage stehen sehen, fünf ihr anvertraute Kinder ermordet zu haben, wozu noch weiter ein wissenschaftlicher Meinerd, Anklage zum Meinerd und schwere Urkundenfälschung kommt. Würde es aber nicht dem Gerechtigkeitssinn des Volkes widersprechen, wenn ein solches Schandtal seine Schandtat nicht mit dem Leben büßen müßte? Und in Bremen erstehen wir vor einigen Jahren das Verbrechen des Massenmörders Thomas, der ein Hundstodterstreich mit seiner ganzen Mannschaft in den Meeresgrund versenken wollte, wogegen ihm kein Anschlag nicht glückte, immerhin Menschenleben genug auf dem Gewissen hatte. Sollen etwa solche Subjekte allezeit probieren für Verlesungsverduldung abgeben?

Wenn die „Frankf. Ztg.“ sich der Hoffnung hingibt, daß bei der geplanten Reform unserer Strafgesetzbücher der Reichstag einmütig für die Aufhebung der Todesstrafe eintreten werde, so möchten wir dies recht sehr bezweifeln. Denn erst vor zwei Jahren wurde der Umkreis der mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen noch durch das so. Danamitgeleitet erweitert, welches jede vorläufige Mordtat mit Sprengstoffen, wobei der Tod eines Menschen vorausgesetzt werden konnte und auch wirklich herbeigeführt wurde, mit der Todesstrafe bedroht, und es ging dieses Gesetz im Reichstage mit sehr großer Majorität durch, da auch die deutschfreisinnige Fraktion für dessen Annahme stimmte. Es ist daher unserer Dafürhaltung eine Befestigung der Todesstrafe keineswegs zu gewärtigen.

* Zum Aufstand der Hereros. Die Meldung des General v. Kröber, daß sich zahlreiche Hereros bei Njimanangombe gezeigt haben, läßt erkennen, daß die allgemeine Aufregung weiter nach Süden geht. Sind dies die Hereros, die vordem am Gibe bei Ojombi-Windimbe und Gimbibaka gemeldet waren, so deutet es darauf hin,

daß sie sich hier nun doch voranschicken dem Britisch-Botschafterland zuzuwenden beabsichtigen. Njimanangombe liegt am Euphrat, 100 Kilometer abwärts von der Station dieses Namens, und es befindet sich auf der ganzen Strecke nur zwei Wasserstellen, deren letzte, Omuhomimino, noch 60 Kilometer von Njimanangombe entfernt ist, so daß also schon bis dort erhebliche Schwierigkeiten für die Kolonne Deimlings entstehen, die er durch Vorhiebe von Wasser mit Ochsenwagen zu überwinden hofft. Noch größer werden voraussichtlich die Schwierigkeiten, die bei einer weiteren Verfolgung den Gibe abwärts entstehen würden. Nach 120 Kilometer weiter Aufwärts liegt schon Njiefontein oder Njiefontein, der letzte Punkt des deutschen Schutzbereiches. Njiefontein beginnt bereits Britisch-Botschafterland. Njiefontein liegt an dem Wege, der von Gohobis zum Njiami-See führt, den vor fünfzig Jahren Andersonson gezogen ist. Noch ihm hat S. J. in den achtziger Jahren der Weg gemacht. Wasser ist hier sehr selten, und diese Vorhiebe hatten Durststrecken von 120-140 Kilometern zurückzulegen, wobei sie manchmal dem Verdursten nahe waren. Die Eingeborenen wissen auch hier natürlich etwaige Wasserstellen leichter zu finden, aber für eine verfolgende deutsche Truppe würde die Wasserverorgung wohl kaum sich so stellen sein. Njiefontein beginnt die Skalabar-Wüste, die von dort bis zum Njiami-See nur von Fackeln und einzelnen Sanddünen durchzogen ist, und nordwestlich davon liegt das jetzt oft genannte Sandfeld. Der Weg führt davon ist das Gebiet wieder durch die Weiten von S. J. aufgeführt, der hier von Gohobis zum Njiami-See reiste. Es wird sich nunmehr zeigen müssen, ob die Hereros sich in die Skalabarwüste oder das Sandfeld zurückziehen beabsichtigen, oder ob sie etwa gar sich nach dem Süden durchschlagen wollen. Unmöglich erscheint letzteres nicht, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Unruhen bei den Witbois hiermit im Zusammenhang ständen.

Die Station Gohobis, die von den Witbois angegriffen sein soll, liegt 300 Kilometer südwestlich des Euphrat und ist über Gohobis zu erreichen. Weitere 50 Kilometer südwestlich liegt die angegriffene Station S. J. Die Witbois sind ebenso wie die Bondelzwarts, Zwartbois u. a. einer der vielen Gontentottensämme, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts aus dem Nordwesten verdrängt nach Norden zogen und dort mit den Hereros jahrelange Kämpfe ausfochten, die erst durch die deutsche Herrschaft beendet wurden. Der Gontentottensamm der Witbois ist Kowesin, die Holländer nennen sie nach ihrem Hauptpunkte Gibeoner. Sching ist die ungefähre Zahl der Stammesglieder, aber ohne den stets sich ändernden Troß, auf 600. Die Gesamtzahl der Stammesglieder der verschiedenen Gontentottensämme in unseren mittleren und südlichen Schutzbereich beträgt Sching auf 8000. Wenn dieselben sich auch untereinander vielfach bekriegt haben, so erscheint doch ein Zusammenstoß derselben bei günstiger Gelegenheit immerhin nicht ausgeschlossen. Zunächst würden die dort befindlichen Teile der Schuttruppe und des Expeditionskorps oder genaugen, um mit den Witbois allein fertig zu werden. Bedeutend unangenehm würde es sein, wenn die beim Expeditionskorps befindlichen Witbois dies verfehlen sollten.

* Schwelgerei. Nach einem Telegramm des Gouverneurs Schwelgerei ist der Zivilpolizist F. e. aus Wiedruff (Kur. Sachsen) früher beim Infanterie-Regiment Nr. 88, am 7. d. Mts. bei der Station Kusitz mit einem Schuß über das Gesicht aufgefunden worden. Der Angreifer war verschunden.

* Ausgewiesene Japaner in Berlin. Ein Teil der aus Anstalt ausgewiesenen 400 Japaner, die auf der Durchreise nach Bremen für Berlin passierten, um von Bremerhaven aus später die Heimreise anzutreten, ist erst am Dienstag in Berlin eingetroffen. Die Abordnung, unter der sich auch eine Japanerin befand, hat die Reise über Berlin auf Wunsch des Berliner japanischen Konsulats gemacht, der sich sehr über das Schicksal seiner Landsleute unterrichten wollte.

* Zum kaiserlichen Erbschaftsrecht. Berliner Mütter melden: Der Chef der zweiten erblichen Linie des Hauses Lippe, Graf Georg zur Lippe-Biesterfeld-Weisenfeld, richtete an den Bundesrat eine Erklärung, worin er, ohne zu dem schwebenden Kronfolgerecht Stellung nehmen zu wollen, doch die Rechte seiner Linie auf Kronfolge und Regentenschaft feierlich in Erinnerung bringt. Er betont: Welche die Linie Lippe-Biesterfeld der Kronfolge und Regentenschaft verlustig erklärt werden, so würde nicht das Haus Schaumburg-Lippe, sondern jene eigene Linie zur Kronfolge berufen sein. Sie erfüllt hinsichtlich der Ebenbürtigkeit alle Erfordernisse. Die Stellung eines Antrages behalte er sich vor, je nach der weiteren Entwicklung des Kronfolgerechtes.

* Zum Berliner Schulkreite. Die Nord. Allgem. Ztg. schreibt: Die Verhandlungen und Beschlüsse der Berliner Stadtverordnetenversammlung vom 6. Oktober d. J. in der Angelegenheit des sog. Schulkreites weisen eine geradezu erstaunliche Unklarheit in der Auffassung der Sach- und Rechtslage auf. Es sind geeignet, die öffentliche Meinung irrezuführen, und bedürfen deshalb einer näheren Beleuchtung.

Es ist durchaus nicht getrieben, daß die öffentlichen Volksschulen, insofern sie von politischen Gemeinden unterhalten werden, als Gemeindefunktion lediglich der Kommunalverwaltung unterliegen. Sie sind vielmehr der staatlichen Schulaufsicht unterstellt, und diese überträgt nach § 18 der als gesetzliche Norm geltenden Regierungsinstruktion vom 1817 den Bezirksregierungen unter anderem:

„Die Direktion und Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-schulen, die Verwaltung des gesamten Elementar-schulwesens und die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußeren Schulanlagen.“

Eine fast hundertjährige Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden, sowie wiederholte grundsätzliche Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes haben diese Befugnisse unzweifelhaft klargestellt. Sie haben auch durch die den Stadtschuldeputationen für gewisse Angelegenheiten der Schulaufsicht erteilten Ermächtigungen keinerlei Wenderung erfahren. Nach den Rechtsgrundsätzen des Oberverwaltungsgerichtes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Gemeindefunktion in Ansehung der Schule durch die Schul- an Stelle der Kommunalverwaltung beschränkt ist, und zwar unter Statuierung von Nachbegründungen für die Behörde, welche über die den Kommunalverwaltungsbehörden eingeräumte weit hinausgeht. Ebenso ist unzweifelhaft, daß die Schulaufsicht, die Aufsicht, die Lehrpläne zc. als auf das Schulhaus nicht zugehörig erachtet.

Jeder Verstoß, die Rechte der politischen Gemeinden an Schulgebäude lediglich nach den Grundsätzen des Privat-eigentums zu behandeln, muß als völlig verfehlt bezeichnet werden.

In Frage konnte nur kommen, ob es notwendig und zweckmäßig war, in Berlin so, wie geschah, vorzugehen. Um diese Frage zu beantworten, ist es von Wert, nochmals ausdrücklich festzustellen, worauf sich das selbst angegriffene Verbot der Unterrichtsverwaltung erstreckt hat. Der Berliner städtischen Schulverwaltung ist von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium eröffnet worden, daß die Übertragung der städtischen Schulgebäude, insbesondere der Turnhallen, unzulässig sei:

1. für den politischen Turnverein Halle,
2. für den tüchtigen Verein Sokol,
3. für die vom sozialdemokratischen Turnverein Fichte gebildeten Schülereinigungen,
4. für die hiesige freireligiöse Gemeinde zu den für Jugendübungen bestimmten Trögen.

Nur um diese vier Punkte handelt es sich. Die öffentliche Volksschule soll Gottesfurcht, Königstreue und Vaterlandsliebe in die Herzen der Jugend einpflanzen. Es bedarf keiner Ausführung, daß es mit diesen Aufgaben der Volksschule im Widerspruch steht, wenn durch Übertragung von Turnhallen der Zugang sozialdemokratischer oder atheistischer Lehren zu den Herzen der Jugend gefördert und Solowereine unterstügt werden, welche nach ihrer in auswärtigen Blättern rühmlich betonten eigentlichen Zweckbestimmung die Gades der zukünftigen politischen Arme zu bilden berufen sind. Und es muß verwirrend auf die Herzen der Jugend und auf die Empfindungen der Lehrer und Eltern einwirken, wenn dieselben Räume, in welchen jenen obersten Grundsätzen der preussischen Volksschule gemäß gelehrt und geübt wird, zugleich zur Förderung der entgegengelegten Bestrebungen verwendet werden. Derartige Mißbräuche muß im Interesse der Erziehung unserer Jugend und des Gedeihens unserer Volksschule entgegengetreten werden. Die mehrjährigen Veruche auf dem Wege vertraulicher persönlicher Verhandlung eine Befestigung jener Verhältnisse herbeizuführen, sind gescheitert. Jetzt bleibt der Unterrichtsverwaltung nur der durch die wichtigsten Interessen der Schule und der staatlichen Autorität gebotene Weg einer Durchführung der auf rechtlicher Grundlage beruhenden Maßnahmen. Ihre Durchführung wird in durchaus sachlicher oder entbehrlicher Weise erfolgen, unbetört durch den angeklagten Widerstand.

Weiter wird noch offiziell geschrieben:

Wenn die Reaktion der kaiserlichen Hofpartei im Abgeordnetenhaus die Absicht zur Aufhebung bringt, wegen der Verweisung des Provinzialkollegiums über Benutzung der Berliner Schulaufträge an die Staatsregierung zu stellen, so würde von dieser Anfrage unmittelbar nach Ablauf der Beratung des Landtages, also am 18. d. Mts., der Staatsregierung Mitteilung gemacht werden können. Es würde dem die Anfrage auf die Tagesordnung einer der ersten Plenarsitzungen nach dem 25. d. Mts. gestellt werden können, und es darf angenommen werden, daß die Staatsregierung die Anfrage sofort beantworten würde. Der Staatsregierung kann es nur recht sein, wenn für sie Gelegenheit gegeben wird, die wichtige Anfrage nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite völlig klar zu stellen.

Hierher ist übrigens die Interpellation bei dem Bureau des Abgeordnetenhauses nicht eingegangen.

* Kultusminister Dr. Lindt über den Schulkreite. Auf dem Bankett, das anlässlich der Gründung der Kaiser Akademie für praktische Medizin die feierlichste Vereinigung, nahm der Kultusminister Lindt in seinem Trinkspruch auf die Stadt Halle Gelegenheit, des Berliner Schulkreites zu gedenken. Er rühmte zunächst das Bestreben der hiesigen Bürgerchaft nach Schaffung vollkommener und zweckentsprechender Bildungsanstalten und fuhr dann, wie der „Berl. Vor-Ztg.“ berichtet, fort:

„Ich habe niemals in meiner langen amtlichen Laufbahn mit Aufregungen und tiefster Verlegenheit gegenüber den vielfach für den Staat unzulässigen und ausgezeichneten Leistungen, die namentlich auf dem Gebiete des Unterrichts, der

